

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf für eine Sonderverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anlässlich eines Brennstoffwechsels wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage (AwSV-Sonderverordnung – AwSV-SV)

Berlin, 14.09.2022

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: 2030plus.vku.de.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz für eine Sonderverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anlässlich eines Brennstoffwechsels wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellagen Stellung zu nehmen. Wir behalten uns vor, im weiteren Verfahren – auch aufgrund der kurzen Frist – Hinweise und Positionen zu ergänzen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Der VKU begrüßt, dass die Bundesregierung Erleichterungen für einen Brennstoffwechsel von Erdgas auf Heizöl EL schaffen will, indem den zuständigen Behörden und Unternehmen eine ausreichende Flexibilität für die Bewältigung der Gasmangellage eingeräumt wird.

Für kommunale Unternehmen, die Gasfeuerungsanlagen zur Strom- und/oder Wärmezeugung einsetzen, besitzen die vorgesehenen Regelungsinhalte eine große Relevanz. Zur Reduktion des Erdgaseinsatzes planen viele kommunale Energieversorgungsunternehmen aktuell kurzfristig ihre Gasfeuerungsanlagen auf den Einsatzbrennstoff Heizöl EL umzustellen, oder prüfen die Möglichkeiten eines Brennstoffwechsels.

Die Voraussetzungen dafür stellen sich bei den Unternehmen unterschiedlich dar. Sofern die Möglichkeiten eines Brennstoffwechsels an den Kraftwerksstandorten bestehen, sehen sich die Betreiber aktuell jedoch mit genehmigungsrechtlichen Herausforderungen, z. B. hinsichtlich einer Erhöhung der Speicherkapazitäten oder der Entlademöglichkeiten am Standort, konfrontiert.

Positionen des VKU in Kürze

Die Regelungen und vorgesehenen Erleichterungen des vorliegenden Referentenentwurfs sind vor dem dargestellten Hintergrund insgesamt sehr zu begrüßen.

In einzelnen Punkten besteht aus Sicht des VKU allerdings Anpassungsbedarf:

- › Es sollte einer Bearbeitungsfrist bei den Wasserbehörden eingeführt werden, um langen Bearbeitungszeiten vorzubeugen, Verfahren zu beschleunigen und Rechtssicherheit für Betreiber zu schaffen.
- › Es sollte klargestellt werden, dass auch Abfüllanlagen von den Vereinfachungen profitieren können.

Stellungnahme

Zu § 3 (Errichtung und Betrieb von Anlagen)

Regelungsvorschlag:

Aus Sicht des VKU sollte in § 3 Abs. 1 der Sonderverordnung die Ergänzung eines zusätzlichen Satz 3 in § 3 Abs. 1 AwSV-SV erfolgen:

„Die Anlage darf wie geplant errichtet und betrieben werden, wenn die zuständige Behörde innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Vorlage der in Satz 2 genannten Nachweise weder die Errichtung oder den Betrieb untersagt noch Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb festgesetzt hat.“

Begründung:

Nach § 2 Satz 1 müssen die verwendeten Anlagenteile über entsprechende bauordnungsrechtliche Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise gemäß § 63 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz verfügen, die der zuständigen Behörde vom Betreiber vorzulegen sind.

Um langen Bearbeitungszeiten bei den Wasserbehörden vorzubeugen, wäre aus Sicht des VKU, analog zur bestehenden Regelung bei der Ausnahme von der Eignungsfeststellung in § 41 Abs. 2 Satz 2 AwSV („Die Anlage darf wie geplant errichtet und betrieben werden, wenn die zuständige Behörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Vorlage der in Satz 1 Nummer 1 genannten Nachweise und des Gutachtens nach Satz 1 Nummer 2 weder die Errichtung oder den Betrieb untersagt noch Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb festgesetzt hat.“), hier die Einführung einer Bearbeitungsfrist sinnvoll.

Um die Verfahren zusätzlich zu beschleunigen und Rechtssicherheit für die Betreiber herzustellen, wäre eine verkürzte Frist von vier Wochen wünschenswert (s. Regelungsvorschlag).

Einführung einer Bearbeitungsfrist bei den Wasserbehörden, um langen Bearbeitungszeiten vorzubeugen, Verfahren zu beschleunigen und Rechtssicherheit für Betreiber zu schaffen.

Zu § 4 (Wesentliche Änderung) und § 5 (Wiederinbetriebnahme)

Regelungsvorschlag:

§ 4 Wesentliche Änderung bestehender ~~Lager~~Anlagen

Eine nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 wesentlich geänderte, bereits bestehende ~~Lager~~Anlagen nach § 1 Absatz 2 darf betrieben werden, wenn ein Sachverständigengutachten nach § 41 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bescheinigt, dass diese Anlage für den gewechselten Einsatzbrennstoff geeignet ist und wenn.

§ 5 Erneute Inbetriebnahme stillgelegter ~~Lager~~Anlagen

(1) Abweichend von § 42 Satz 1 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kann der Betreiber im Rahmen der Eignungsfeststellung vor erneuten Inbetriebnahme einer stillgelegten ~~Lager~~Anlagen nach § 1 Absatz 2 auf die Unterlagen einschließlich der ursprünglichen Genehmigung der jeweiligen Anlage vor deren Stilllegung verweisen und diese Unterlagen der zuständigen Behörde erneut vorlegen.

[...]

(3) Über die Ausnahmen in § 41 Absatz 1 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hinaus ist eine Eignungsfeststellung für die erneute Inbetriebnahme einer stillgelegten ~~Lager~~Anlagen nach § 1 Absatz 2 nicht erforderlich, wenn im Gutachten eines Sachverständigen nach § 2 Absatz 33 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Begründung:

Durch die Verordnung soll die Eignungsfeststellung für bestimmte AwSV-Anlagen vereinfacht bzw. beschleunigt werden. Laut § 1 Abs. 2 AwSV-SV sollen die Vereinfachungen für Lager-, Abfüll- und Verwendungsanlagen gelten. Im Gegensatz dazu sind die Vereinfachungen in den §§ 4 (wesentliche Änderung) und 5 (Wiederinbetriebnahme) jedoch nur auf Lageranlagen bezogen.

Zur Klarstellung, dass auch Abfüllanlagen von den Vereinfachungen profitieren können, schlägt der VKU, in Orientierung an § 3 der Sonderverordnung, die o.g. Änderungen vor.

Es sollte klargestellt werden, dass auch Abfüllanlagen von den Vereinfachungen profitieren können.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Jan Wullenweber
Bereichsleiter Energiesystem
und Energieerzeugung
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-380
E-Mail: wullenweber@vku.de

Annika Herzhoff
Fachgebietsleiterin für Strommarkt-
design und Klimapolitik
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-389
E-Mail: herzhoff@vku.de